



---

## **Schulordnung für die Gemeindeschule Albula/Alvra**

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) vom 21. März 2012.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Diese Schulordnung bezweckt, den Schulbetrieb der Gemeindeschule Albula/Alvra, beschränkt auf die ehemaligen Gemeinden Surava und Alvaneu, zu regeln.

Zweck und Geltungsbereich

<sup>2</sup> Es gilt ausschliesslich für jene Schulen, die von der Gemeinde Albula/Alvra alleine betrieben werden, hingegen nicht für jene Schulen, die durch Schulverbände, d.h. gemeinsam mit anderen Gemeinden betrieben werden.

#### **Art. 2**

Die Gemeindeschule Albula/Alvra führt folgende deutschsprachige Schulstufen:

Schulstufen und Unterrichtssprache

- a) Kindergartenstufe;
- b) Primarstufe.

#### **Art. 3**

Die Schulpflicht auf Kindergarten- und Primarstufe, der Schulort, die Unentgeltlichkeit sowie die Beiträge der Erziehungsberechtigten richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht, Schulbesuch, Schulort, Unentgeltlichkeit, Beiträge der Erziehungsberechtigten

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschule Albula/Alvra gewährleistet auf den von ihr geführten Stufen die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit, Tagesstrukturen

<sup>2</sup> Sie bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen sowie einen Mittagstisch an. Die Erziehungsberechtigten haben sich an den Kosten zu beteiligen (Art. 3).

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschule Albula/Alvra kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Zusätzliche Leistungen

<sup>2</sup> Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen oder sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich eingerichtet.

### **Art. 6**

Mit Ausnahme der Ferien, die vom kantonalen Departement festgelegt werden, obliegt die jährliche Festlegung der Ferien dem Schulrat (vgl. Art. 12 Abs. 2 Ziff. 11.).

Ferien

### **Art. 7**

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

## **II. Lehrpersonen / Betreuungspersonen**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen und sämtliche Betreuungspersonen<sup>1</sup>, die im schulischen Bereich mitwirken sind Angestellte der Gemeinde Albula/Alvra. Sie unterstehen den Bestimmungen der kommunalen Personalverordnung.

Anstellungsverhältnis

<sup>2</sup> Die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Subsidiär finden die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss Anwendung.

## **III. Schulleitung**

### **Art. 9**

Der Schulleiter bzw. der Schulleiterin obliegt die operative Führung der Gemeindeschule Albula/Alvra.

Schulleitung / Anstellungsverhältnis

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin sind Angestellte der Gemeinde Albula/Alvra. Sie unterstehen den Bestimmungen der kommunalen Personalverordnung. Das Anstellungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Subsidiär finden die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss Anwendung.

## **IV. Schulrat**

### **Art. 10**

Die Wahl, Konstituierung und Beschlussfähigkeit des Schulrates richten sich nach Artikel 49 der Gemeindeverfassung. Es gelten die Ausstandsregeln gemäss Artikel 17 der Gemeindeverfassung.

Wahl, Konstituierung und Beschlussfähigkeit, Ausstandsregeln

---

<sup>1</sup> z.B. Heilpädagogische Fachpersonen, Schwimmlehrpersonen, Assistenzen, Betreuungspersonen usw.

## Art. 11

<sup>1</sup> Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrates es verlangen.

Einberufung, Protokollierung

<sup>2</sup> Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>3</sup> Über die Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 12

<sup>1</sup> Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

<sup>2</sup> Ihm obliegt die Erledigung insbesondere der folgenden Aufgaben:

### A. Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:

1. Entscheid über die Organisation des Schulbetriebs (Erlass eines Organisationsreglements);
2. Unterschriftenregelungen;
3. Genehmigung der Stundenpläne auf Antrag der Schulleitung;
4. Entscheid über die Ausübung von öffentlichen Nebenämtern und -beschäftigungen der Schulleitung und der Lehrpersonen;
5. Abschluss von Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb (Verträge mit Dritten) ab einer Vertragssumme pro Vertrag von CHF 5'001.--;
6. Wahl und Entlassung der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie weiterer Personen, die im Schulbetrieb mitwirken (Betreuungspersonen, Assistenz usw.);
7. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
8. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
9. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. Festlegung der Ferien im Rahmen des übergeordneten Rechts;
12. Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
13. Ahndung von Verstössen gegen Artikel 68 des kantonalen Schulgesetzes (Verletzung der Pflichten von Erziehungsberechtigten);
14. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.
15. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
16. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
17. Erlass einer Disziplinarordnung;
18. Erlass eines Reglements über Absenzen, Urlaube und Jokertage;
19. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
20. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
21. Entscheid betreffend des Überspringens einer Klasse.

B. Übertragbare Aufgaben:

22. Abschluss von Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb (Verträge mit Dritten) bis zu einer Vertragssumme pro Vertrag von CHF 5'000.--;

**Art. 13**

<sup>1</sup> Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Schulrates obliegt:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte;
- b) die Sitzungsleitung;
- c) die Ausführung der gefassten Beschlüsse;
- d) die Vertretung des Schulrats gegen innen und gegen aussen.

Aufgaben des Präsidiums

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrats fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

**V. Schulzahnpflege**

**Art. 14**

<sup>1</sup> Der Schulzahnpflege unterstehen die Kinder des Kindergartens und die Schülerinnen und Schüler während der Dauer der Schulpflicht.

Schulzahnpflege

<sup>2</sup> Die Schulzahnpflege richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Schulzahnpflege.<sup>2</sup>

**VI. Vollzug**

**Art. 15**

Der Schulrat vollzieht diese Ordnung.

Vollzug

**VII. Rechtspflege**

**Art. 16**

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidiums in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport Graubünden weitergezogen werden. Dieses kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

<sup>2</sup> BR 421.850

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **Art. 17**

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden per 01.01.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Schulordnungen oder andere im Widerspruch zu dieser Ordnung stehenden Bestimmungen.

Inkrafttreten